Auslegungsexemplar

Gemeinde Wietmarschen

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 145
„Gewerbegebiet Füchtenfeld“

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 222238
Datum: 29.01.2024

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 5
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 5
1.2 Aufgabenstellung und Scoping 5
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 6
1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie 7
2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES 8
2.1 Untersuchungsmethodik 8
2.2 Fachziele des Umweltschutzes 9
3 BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG 12
3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 12
3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 12
3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 24
3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 26
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 26
3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 26
3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 27
3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) 27
4 WIRKUNGSPROGNOSE 28
4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens 28
4.1.1 Methodische Vorgehensweise 28
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen 30
4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 30
4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 31
4.2.3 Fläche 32
4.2.4 Boden 33
4.2.5 Wasser 34
4.2.6 Luft und Klima 34
4.2.7 Landschaft 35
4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 35
4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000 35
4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter 35
4.4 Wechselwirkungen 38
4.5 Weitere Umweltauswirkungen 38
5 UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 41
6 MONITORING 44
7 STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) 44
8 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT 44

9 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 45

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 45

11 ANHANG 46

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter 46

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis 47

11.2.1 Gesetze 47

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. 47

11.2.3 Sonstige Quellen 48

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG) 51

11.3.1 Eingriffsflächenwert 51

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 52

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 52

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 53

11.4 Artenschutzbeitrag 54

11.4.1 Rechtliche Grundlagen 54

11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 57

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ... 61

11.4.3.1 Fledermäuse 61

11.4.3.2 Brutvögel 66

11.4.4 Zusammenfassung 68

11.5 Brutvogel-Erfassung 71

11.5.1 Methodisches Vorgehen 71

11.5.2 Ergebnisse 72

11.5.3 Bewertung 74

11.5.4 Zusammenfassung 75

11.6 Amphibien-Erfassung (Übersichtskartierung) 76

11.6.1 Methodisches Vorgehen 76

11.6.2 Ergebnisse und Bewertung 76

11.6.3 Zusammenfassung 77

11.7 Bestandsplan 78

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen 28
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004) 29
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter 36
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung 58
Tabelle 5: Brutvogel- und Amphibien-Erfassungstermine inkl. Wetterlage 72
Tabelle 6: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna 73

Wallenhorst, 29.01.2024
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Daniel Berg, B.Eng. (Artenschutz)

Wallenhorst, 29.01.2024
Proj.-Nr.: 222238

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 145 ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wietmarschen zum Großteil als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der hier ansässige Produktionsbetrieb für die Fleisch- und Wurstwarenindustrie ist darauf angewiesen, die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nach Norden zu erweitern.

Diese Erweiterung der baulichen Anlagen ist für die weitere Betriebsorganisation dringend erforderlich, um hier u.a. wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu schaffen, die eine wirtschaftliche Betriebsführung an diesem Standort ermöglichen. Insofern trägt die planungsrechtliche Erweiterung der betrieblichen Anlagen an diesem Standort insbesondere dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze in der Gemeinde Wietmarschen zu sichern.

Damit liegt diese geplante Erweiterung der betrieblichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück sowie die dafür erforderliche Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse und wird von der Gemeinde unterstützt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Erweiterungsbereich bereits überwiegend gewerbliche Bauflächen dar. Insofern ist dem „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) BauGB entsprochen.

Der geringfügige Teil des Planbereiches der im FNP noch als Sportanlage dargestellt ist, wird im Rahmen einer der nächsten Änderung des FNP in die gewerblichen Bauflächendarstellungen integriert. Dort besteht bereits das Betriebsleiter-Wohnhaus.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.
Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping ge-

nannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 145 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca. 37.875 m²
-	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	ca. 31.695 m²
-	Grünflächen mit Erhaltfestsetzung	ca. 2.530 m²
-	Grünflächen Parkanlage/ Garten	ca. 3.650 m²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus dem Gewerbegebiet. Die Versiegelung beträgt ca. 2,55 ha.

Flächennutzungen	**Größe in m²**	**Faktor**	**Größe in m²**
Eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer GRZ 0,8	31.695	0,8	25.356
Versiegelung			**25.356**

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Im Plangebiet liegen bereits versiegelte Bereiche vor (Gewerbeflächen, Wohnhaus, Weg). Die auf Grundlage der vorhandenen Bebauungen im hier vorliegenden Plangebiet gegenwärtige Versiegelung liegt bei ca. 24.935 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 25.356 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 421 m².

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Ausweisung von Gewerbegebieten) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.
Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.
In den Kapiteln 0 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.
Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:
- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen.

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Ge-

meinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.[1]

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5, 11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.

[1] zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.**stueer**.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[2].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein RROP aus dem Jahre 2001 vor. In diesem ist das Plangebiet als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietmarschen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein LRP aus dem Jahre 1998 vor. In den zeichnerischen Darstellungen der LRP werden für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen getroffen. Inzwischen liegt zudem eine Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP vor. Im dazugehörigen „Übersichtsplan“ wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen. Die Karte „Biotopverbundflächen“ trifft keine zeichnerischen Aussagen zum vorliegenden Plangebiet. Das ca. 590 m nördlich gelegene „Dalum-Wietmarscher Moor“ wird in der Anlage 2 „Übersichtsplan“ als „Vorranggebiet Natura 2000“ sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. In der Anlage 3 „Biotopverbundflächen“ wird der Bereich als „Vorranggebiet für den Biotopverbund – Offenland – nationale Bedeutung“ dargestellt.
Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Scoping-Unterlage berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wietmarschen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2003 vor. In den zeichnerischen Darstellungen werden folgende Aussagen getroffen:

- Karte „Biotoptypen und Flächennutzungen“: Das Plangebiet wird vor allem als Siedlungsbiotop dargestellt. Im Südosten ist ein naturfernes Stillgewässer (SX) verzeichnet.
- Karte „Arten und Biotope“: Das Plangebiet wird als Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung dargestellt.

[2] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte „Landschaftsbild“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (L8.1) mit geringer Bedeutung hinsichtlich der Eigenart sowie mittlerer Bedeutung für die Erholungseignung.
- Karte „Boden/Wasser“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.
- Karte „Klima“: Für das Plangebiet selbst werden keine Aussagen getroffen.
- Karte „Zielkonzept“: Es handelt sich um einen Bereich (Gebiets-Nr.: 580.03), der die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ aufweist.
- Karte „Planungs- und Entwicklungskarte“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Durch die Nutzung als Gewerbe hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Arbeitsplätze). Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.
Durch die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist der Gewerbelärm zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. In dieser heißt es (IPW 2023, S. 3):
Im Rahmen der Schalltechnischen Beurteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ der Gemeinde Wietmarschen wurden der Gewerbelärm untersucht. Bezüglich der geplanten Gewerbeflächen wurde eine Geräuschkontingentierung durchgeführt.

Gewerbelärmsituation im nahen Umfeld des Plangebietes
Für die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ wurden Lärmkontingente berechnet. Die Emissionen wurde so dimensioniert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 an den nahegelegenen und relevanten Immissionsorten unterschritten werden. Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen
Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach V. DRACHENFELS (2021) im November 2022 durchgeführt.
Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).
Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung am 03.11.2022:

2.8.2 (BRR) Rubus-/Lianengestrüpp Wertfaktor 1,6
Kleinflächiges Brombeergebüsch im Nordwesten des Plangebietes

2.8.2 / 2.8.1 (BRR / BRU) Rubus-/Lianengestrüpp / Ruderalgebüsch Wertfaktor 1,6
Ruderalgebüsch aus Brombeeren und Haselnuss im Nordwesten des Plangebietes

2.10.2a,b (HFM) Strauch-Baumhecke Wertfaktor 2,2 / 2,0
Hierunter werden Strauch-Baumhecken zusammengefasst, die am nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Plangebietsrand stocken. Es dominieren die Arten Eiche, Kirsche und Zittterpappel. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) beträgt zumeist bis 30 cm, einige Gehölze auch etwas > 30-40 cm. Viele Gehölze weisen einen starken Bewuchs mit Efeu auf.

2.13.1 (HBE) Sonstiger Einzelbaum Wertfaktor 2,2
Hierbei handelt es sich um eine Eiche mit einem BHD von ca. 60 cm, welche im Nordwesten des Plangebietes stockt und einen starken Bewuchs mit Efeu aufweist.

2.16.3a (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand Wertfaktor 1,6
Im Nordosten stockt ein Zitterpappel-Eichen-Aufwuchs, der BHD beträgt bis zu ca. 5-10 cm. Auch werden hier 3 Eichen mit einem BHD von ca. 8-10 cm einbezogen, die etwas weiter südlich stocken.

2.16.3b (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand Wertfaktor 1,8
Weiterhin stockt im Norden des Plangebietes ein Birken-Ahorn-Aufwuchs, der BHD beträgt bis zu ca. 15 cm.

Fotos: Blick auf die Gehölzbestände am nördlichen Randbereich des Plangebietes

4.13 / 10.4 / 2.13.1 (FG / UH / HBE) Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur / Sonstiger Einzelbaum Wertfaktor 1,2

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Graben, der beidseitig von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur begleitet wird. Auf dieser Gras- und Staudenflur stocken zwei Kirschen, die einen BHD von ca. 5 cm aufweisen.

Foto: Blick auf den Graben mit angrenzender halbruderaler Gras- und Staudenflur

5.2.1 (NRS) Schilf-Landröhricht Wertfaktor 2,0

Kleiner Schilfbestand im Bereich der halbruderalen Gras- und Staudenflur (sh 10.4). Aufgrund der Größe (< 50 m²) sowie einem hohen Anteil halbruderaler Vegetation liegt kein Schutz nach § 30 BNatSchG vor.

Foto: Blick auf den Schilfbestand mit angrenzenden Birkenaufwüchsen

10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,2

Im Norden des Plangebietes gelegene halbruderale Gras- und Staudenflur

Foto: Blick auf die halbruderale Gras- und Staudenflur; im Hintergrund: Gehölzaufwuchs

12.2 (BZ) Ziergebüsch Wertfaktor 1,0

Ziergebüsche am östlichen Randbereich des Plangebietes an Parkplatzflächen

12.6 (PH) Hausgarten Wertfaktor 1,3

Hierbei handelt es sich um einen Hausgartenbereich am nordwestlichen Randbereich des Plangebietes, einem Wohnhaus zugehörig. Der Garten ist von Scher- und Trittrasen geprägt, als Gehölze sind Zierhecken, zwei größere Haselnusssträucher, ein größerer Koniferenbestand sowie ein mehrstämmiger Birkenbestand zu nennen.

Fotos: Blick auf den Hausgarten

12.8 (PA) Parkanlage Wertfaktor 1,5

Der südöstliche Bereich des Plangebietes ist von einer parkanlagenähnlichen Struktur geprägt. Neben Scher- und Trittrasen, Zierbeeten/-anpflanzungen sowie einer Hainbuche lassen sich Kupfer-Felsenbirnen sowie Birken antreffen. Der BHD beträgt bis zu ca. 60 cm. An einigen Gehölzen waren kleinere Spalten und Höhlungen vorfinden. Als markanter Einzelbaum ist eine Trauerweide zu nennen, dessen BHD ca. 100 cm beträgt. Ebenso ist eine Teichanlage vorhanden.

Fotos: Blick auf die Parkanlage

13.1.11 (OVW) Weg Wertfaktor 0,0

Kleiner Weg im Nordwesten des Plangebietes

13.7 (OE) Einzelhausbebauung Wertfaktor 0,0

Wohnhaus im Nordwesten des Plangebietes, welches als Unterkunft für Arbeiter dient.

Foto: Blick auf das Wohnhaus

13.11.1 (OGG) Gewerbegebiet Wertfaktor 0,0

Das Plangebiet ist weitestgehend von einem bestehenden Gewerbebetrieb (Organveredelung) mit dazugehörigen Verwaltungsgebäuden, (Lager-)Hallen, Lagerflächen sowie Stellplatzflächen geprägt.

Foto: Blick auf die Gewerbeflächen

Angrenzende Bereiche:

Direkt nördlich schließt ein Graben an, weiter nördlich sowie südlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich grenzt die Kreisstraße K13, daran weiter eine Baum-

schule sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht Richtung Süden sowie (eingeschränkt) Richtung Norden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt.

Im Ergebnis einer Erfassung der Brutvögel mit reduziertem Untersuchungsumfang im Jahre 2023 (sh. Anhang, Kapitel 11.5) wurden die gefährdeten Vogelarten Bluthänfling, Graureiher, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen, wobei keine dieser Arten den Status „Revierinhaber“ erhielt.

Bei der Erfassung der Fledermäuse (ECHOLOT GBR 2023) wurden die in Deutschland gefährdeten Arten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Für den Kleinabendsegler liegt in der Roten Liste Deutschlands aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage keine Gefährdungseinstufung vor. Gemäß der Roten Liste Niedersachsens gilt die Zwergfledermaus als „gefährdet“, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus als „stark gefährdet“ und der Kleinabendsegler als „vom Aussterben bedroht“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens noch auf dem Stand des Jahres 1991 ist, weshalb diese bspw. in der Synopse der Roten Listen der Bundesländer nicht abgebildet wurde, welche zusammen mit der aktuellen Roten Liste Deutschlands (Stand 2019) veröffentlicht worden ist.

Während der Biotoptypenkartierung und der Begehungen der faunistischen Erfassungen ergaben sich darüber hinaus keine zufälligen Funde von weiteren Arten der Roten Listen.

Innerhalb des Plangebietes kommen mit den Strauch-Baumhecken (Biotoptyp 10.2.2 – HFM) sowie den Einzelbäumen (Biotoptyp 2.13.1 – HBE) Biotoptypen vor, die nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2019) als gefährdete Biotoptypen einzustufen sind („gefährdet bzw. beeinträchtigt“; RL-Status 3).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.).

Im Jahre 2023 erfolgte zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes eine Erfassung der Brutvögel mit reduziertem Untersuchungsumfang (sh. Anhang, Kapitel 11.5). Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende 25 Arten, denen der Status „Revierinhaber" für die Fläche des Untersuchungsgebietes zugewiesen wird: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz" wurden die Arten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen. Hiervon erhielt keine Art den Status „Revierinhaber". Der Mäusebussard und die Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste eingestuft, wobei dem Plangebiet keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zugeschrieben wird. Die Arten Graureiher und Star wurden als Überflieger, der Bluthänfling als Überflieger und Durchzügler festgestellt. Dem Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde aufgrund des Fehlens von Vorkommen (Revierinhaber) gefährdeter Arten eine geringe Bedeutung für Brutvögel zugewiesen.

Bei der Erfassung der Fledermäuse (ECHOLOT GBR 2023) konnten folgende Arten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Von der Zwergfledermaus wurde eine Wochenstube an einem Gebäude festgestellt. Auch eine Überwinterung kann dort nicht ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen liegen für keine der nachgewiesenen Arten vor.

Im Rahmen der Übersichtskartierung zu den Amphibien (sh. Anhang, Kapitel 11.6) konnten an einem Zierteich im südöstlichen Plangebietsteil allenfalls kleine Bestände der nicht bestandsgefährdeten und in Niedersachsen sehr häufigen bis häufigen Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen werden. Das Plangebiet weist im Ergebnis der Untersuchung keine besondere Bedeutung für Amphibien auf.

Während der Biotoptypenkartierung und an den Terminen der faunistischen Erfassungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen aus dem Jahre 2023, die Überprüfung der vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien sowie eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage eines Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Anhang, Kapitel 11.4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung[3] liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen.

[3] NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.11.2022 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/

- Die nächstgelegenen Schutzgebiete (Naturpark „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen“; Kennzeichen: NP ND 00013 sowie Naturschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“; Kennzeichen: NSG WE 00265) befinden sich ca. 590 m nördlich des Plangebietes. Im Umkreis von 3 km liegen keine weiteren Schutzgebiete gem. BNatSchG
- Ca. 300 m nördlich liegt ein für die Gastvögel wertvoller Bereich („W Dalum“; Teilgebiets-Nr.: 2.2.02.30) mit der Bewertungsstufe „Status offen“. Ca. 875 m westlich liegt ein weiterer für die Gastvögel wertvoller Bereich („Hohenkörben / Füchten“; Teilgebiets-Nr.: 4.5.01.03) mit der Bewertungsstufe „Status offen“. In ca. 590 m nördlicher Entfernung befindet sich für die Brutvögel wertvoller Bereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3408.2/15) mit der Bewertungsstufe „EU-VSG“. Dabei handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. In ca. 875 m westlicher Entfernung befindet sich für weiterer für die Brutvögel wertvoller Bereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3408.4/5) mit der Bewertungsstufe „Status offen“.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Plangebiet im Hinblick auf die Artgruppe der Fledermäuse aufgrund einer festgestellten Wochenstube der Zwergfledermaus eine Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist. Abgesehen davon handelt sich bei dem Plangebiet um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet weitestgehend um einen versiegelten, als gewerblich genutzten Standort westlich der Kreisstraße K 13 handelt, für den bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt bzw. der im wirksamen Flächennutzungsplan weitestgehend als „Gewerbefläche“ dargestellt wird. Unversiegelte Flächen liegen in Form einer parkähnlichen Anlage, eines Hausgartens sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren vor.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2022 a)[4] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2022 b[5]) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2022 c)[6] als „sehr gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine hohe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenver-

[4] NIBIS®-KARTENSERVER (2022 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[5] NIBIS®-KARTENSERVER (2022 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[6] NIBIS®-KARTENSERVER (2022 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

dichtung und eine sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2022 d)[7].

Im NIBIS®-KARTENSERVER (2022 e)[8] werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet ist ein Teich (bestehend aus zwei Teilen) vorhanden.
Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2022 f)[9] lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei >50-100 mm/a, >150-200 mm/a (Nordosten, Mitte-West) sowie >250-300 mm/a (Nordwesten, Süden). Somit liegen teilflächig Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.
Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2022 g)[10], woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.
Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgewinnungsgebietes[11] „Füchtenfeld“ (Schutzzone: keine Angabe).
Überschwemmungsgebiete: Im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung werden für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

In der Karte „Klima“ des Landschaftsplanes werden für das Plangebiet selbst keine Aussagen getroffen.

Das Plangebiet liegt westlich der Kreisstraße K 13 und kennzeichnet sich maßgeblich durch eine Nutzung als Gewerbe. Freiflächen liegen in Form einer parkähnlichen Anlage, eines Hausgartens sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren vor. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder). Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich aufgrund seiner Lage und den angrenzenden bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch um keinen thermisch belasteten Bereich. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölz-

7 NIBIS®-KARTENSERVER (2022 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
8 NIBIS®-KARTENSERVER (2022 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
9 NIBIS®-KARTENSERVER (2022 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
10 NIBIS®-KARTENSERVER (2022 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
11 NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.11.2022 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau

strukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe zudem nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in der Naturraumeinheit „580.0 Nordhorner Talsand-Gebiet“. Nach den Angaben des Landschaftsplanes (LP) der Gemeinde Wietmarschen liegt das Plangebiet genauer innerhalb der Einheit „580.03 Wietmarscher Talsand-Platte“. Gemäß der Karte „Landschaftsbild“ des LP der Gemeinde Wietmarschen lässt sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit L 8.1 verorten. Die Kurzcharakterisierung der Landschaftsbildeinheit lautet wie folgt: „*Siedlungs- und Gewerbeflächen Füchtenfeld, überwiegend neuzeitliche Eimfamilienhäuser, verdichtete kompakte Bebauung, mäßige Ausstattung mit Gehölzstrukturen, randlich einige kleinere Äcker*“ (Textteil des LP, S. 51.). Es handelt sich nach den Angaben im Textteil des LP um eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung hinsichtlich der Eigenart und mit einer mittleren Bedeutung für die Erholungseignung.

Das Plangebiet selbst ist von seiner überwiegenden Nutzung als Gewerbe geprägt. Als Vorbelastung ist die östlich verlaufende Kreissstraße K 13 zu nennen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie die parkähnliche Anlage im Süden des Plangebietes haben eine gewisse positive Wirkung in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild. Insgesamt wird dem Landschaftsbild dennoch aufgrund der Vorbelastung eine eher durchschnittliche Bedeutung zugewiesen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet zum Gewerbebetrieb dazugehörigen Gebäude und Nebenanlagen sowie das Wohnhaus im Nordwesten sind als Sachgüter zu betrachten.

Darüber hinaus sind Kultur- und weitere sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:
Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch

die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzbeständen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Gebüschen bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im Plangebiet und dem direkt angrenzenden Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (EU-Kennzahlen: 3408-401), das ca. 590 m nördlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebiet (Kreisstraßen K 13 und K 38, Wohnbebauung) können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit bereits gewerblich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch (hoch aufragende) Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
Betriebsbedingte Wirkungen
Es ist innerhalb des Plangebietes und seinem Umfeld mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 135 erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/ Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und/oder Bebauungsplanes.
Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Gewerbegebiete), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung,

Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.
Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.
Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.
Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich dar-

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	aus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).
Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist der Gewerbelärm zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. In dieser heißt es (IPW 2023, S. 3):

Im Rahmen der Schalltechnischen Beurteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ der Gemeinde Wietmarschen wurden der Gewerbelärm untersucht. Bezüglich der geplanten Gewerbeflächen wurde eine Geräuschkontingentierung durchgeführt.

Gewerbelärmsituation im nahen Umfeld des Plangebietes

Für die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ wurden Lärmkontingente berechnet. Die Emissionen wurde so dimensioniert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 an den nahegelegenen und relevanten Immissionsorten unterschritten werden. Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Durch die Planung werden vornehmlich halbruderale Gras- und Staudenfluren, Gebüsche sowie vereinzelte Gehölzbestände überplant. Der Verlust der Biotoptypen durch die Überplanung führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren.
Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Diese können sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die betriebsbedingten Störungen durch gewerbliche Nutzungen werden sich von dem vorhandenen Gewerbebetrieb aus nur geringfügig vergrößern bzw. ausdehnen oder innerhalb des Plangebietes verlagern. Es besteht jedoch bereits eine Vorbelastung aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung, insbesondere im Hinblick auf optische Störreize durch Licht und Bewegung sowie Lärm, sodass sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen (Vorbelastung) unterscheiden. Optische Störwirkungen auf das Umfeld werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenze reduziert. Der seitens der ECHOLOT GBR (2023) im Sinne der Eingriffsregelung gegebenen Empfehlung einer Etablierung von sogenannten „Dunkelkorridoren“ wird vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Gewerbebetriebes mit entsprechenden Vorbelastungen im Hinblick auf Lichtimmissionen und auf-

grund eines fehlenden Nachweises von regelmäßig genutzten Flugwegen zwischen dem nachgewiesenen Quartierstandort und Jagdhabitaten in der näheren Umgebung nicht gefolgt, stattdessen wird eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme bzgl. Beleuchtungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:
Von der Planung sind Biotoptypen betroffen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Wertfaktor 1,6 bis 2,5) und „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) gelten. Zudem werden in Teilen Biotoptypen (2.10.2 – HFM; 2.13.1 – HBE) überplant, die nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2019) als gefährdete Biotoptypen einzustufen sind („gefährdet bzw. beeinträchtigt“; RL-Status 3). Die Überplanung des Biotoptypenbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es wird kein Bereich mit besonderer Bedeutung für Brutvögel, Fledermäuse oder Amphibien überplant. Die festgestellte Wochenstube der Zwergfledermaus ist aktuell nicht von Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand betroffen. Der Teich im südöstlichen Plangebietsteil kann innerhalb der Grünanlage weitestgehend erhalten bleiben. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde auf der Grundlage von im Jahre 2023 durchgeführten Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen, einer Überprüfung der vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich

temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Die Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 3,79 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von 25.356 m² bzw. Neuversiegelung von 421 m² zugelassen wird. Neben dieser Versiegelung kommt durch die Anlage von (privaten) Grünflächen / Beeten einschließlich Erhaltflächen zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 12.519 m². Die vorliegende Planung bedingt weitestgehend den Verlust von durch die umliegende gewerbliche Nutzung vorbelasteten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flachen zählen Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 421 m² neu versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen in Teilen Bereiche mit einer hohen (> 250 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der geplanten Nutzung jedoch nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.6 Luft und Klima

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.
Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.#

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan (Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“) nicht darauf hin, dass es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung handelt.

Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die südlich gelegene gewerbliche Bebauung weiter in nördliche Richtung ausdehnt. Dennoch verbleiben unter Berücksichtigung, dass im Plangebiet und Umfeld bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bestehender Gewerbebetrieb; Kreisstraße) bestehen und die markanten Gehölzbestände (weitestgehend) erhalten bleiben, keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.7).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Beeinträchtigung und/oder Verlust von empfindlichen bis weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation geringfügig vergrößern bzw. ausdehnen oder innerhalb des Plangebietes verlagern.	I	Es besteht bereits eine Vorbelastung aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung, insbesondere im Hinblick auf optische Störreize durch Licht und Bewegung sowie Lärm. Optische Störwirkungen auf das Umfeld werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenze reduziert. Zudem wird eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme bzgl. Beleuchtungen in den Bebauungsplan aufgenommen.
• **Boden:** Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
• **Mensch:** Durch die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist der Gewerbelärm zu berücksichtigen.	I	Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW 2023, S. 3) heißt es: *Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.*

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• **Mensch:** Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• **Fläche:** Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt weitestgehend den Verlust von durch die umliegende gewerbliche Nutzung vorbelasteten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
• **Wasser:** Durch die Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.	II	Die Oberflächenwasserentsorgung erfolgt durch Erweiterung bzw. Anpassung der vorhandenen Systeme.
• **Wasser:** Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
• **Wasser:** Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
• **Landschaft:** Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes.	I	Unter Berücksichtigung, dass im Plangebiet und Umfeld bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bestehender Gewerbebetrieb; Kreisstraße) bestehen und die markanten Gehölzbestände (weitestgehend) erhalten bleiben, verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)
Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 145. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.
Die schalltechnische Beurteilung (IPW 2023, S. 3) kommt zu dem Ergebnis: *Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.*

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)
Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.
Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Wietmarschen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)
Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO_2, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)
Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen
Es erfolgt - soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich - eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

<u>Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)</u>
Die geplante gewerbliche Erweiterung sowie die bestehende gewerbliche Bebauung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Innerhalb des Plangebietes befinden keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung jedoch keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

<u>Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)</u>
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.4).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Die gewerbliche Erweiterung findet einen direkten Anschluss an einen bereits vorhandenen Gewerbebetrieb. Dieser ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan zudem bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Um Schäden an den zu erhaltenden bzw. angrenzenden Gehölzen durch Baustellenmaßnahmen zu vermeiden, ist die DIN 18920 einzuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen am Gebäudebestand.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen außerhalb der genannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigun-

gen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Auf eine zusätzliche Außenbeleuchtung des Gebäudes mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J; zur Verortung sh. Abbildung 1 im Artenschutzbeitrag) durch direktes Anstrahlen ist zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).
- Sofern Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudekomplex mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäudekomplex I / J; zur Verortung sh. Abbildung 1 im Artenschutzbeitrag) erfolgen sollen (zum derzeitigen Kenntnisstand nicht vorgesehen), ist dabei Folgendes zu beachten:
    - Die baulichen Maßnahmen sind außerhalb der Hauptwochenstubenzeit (diese erstreckt sich von Mitte April bis mindestens Mitte Juli) durchzuführen. Weiterhin wird eine Beschränkung auf die Zeit außerhalb der Winterruhe empfohlen (diese erstreckt sich von Ende November bis März).
    - Für Anbaumaßnahmen am Gebäude mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J) ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fledermauskundige Person erforderlich.
    - Sollte es bei baulichen Maßnahmen am Gebäude mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J) zu einem Verschluss der Quartierstrukturen kommen, wäre der Verlust der Quartierfunktion mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen. Dies gilt auch für weitere Quartierstandorte, die ggf. im Rahmen der ökologischen Baubegleitung entdeckt werden. Die konkrete Festlegung von Umfang und Standorten zur Umsetzung der Maßnahmen wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, Umweltbaubegleitung) getroffen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Gewerbe- und Industriegebiet **Wertfaktor 0,9**
Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in dem Gewerbegebiet werden 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 0,9.

Private Grünflächen / Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung
Wertfaktor 2,0 / 1,5 / 1,3 / Abwertung
Die Strauch-Baumhecke im südwestlichen Bereich des Plangebietes (2.10.2 -HFMb) bleibt erhalten (Wertfaktor 2,0). Weiterhin bleiben die in diesen privaten Grünflächen vorhandenen Parkanlagen- (Wertfaktor 1,5) und Hausgartenbereiche (Wertfaktor 1,3) bestehen. Aufgrund der an die im nördlichen Bereich des Plangebietes gelegenen Strauch-Baumhecke (2.10.2 -HFMa) heranrückenden Bebauung ist von einem teilweisen ökologischen Funktionsverlust der Hecke auszugehen. Dadurch kommt es zu einem Wertverlust / einer Abwertung dieses Gehölzbestandes (WF 1,5 statt 2,2).

Private Grünflächen (Parkanlage) **Wertfaktor 1,5 / 1,3**
Die in diesen privaten Grünflächen vorhandenen Parkanlagen- (Wertfaktor 1,5) und Hausgartenbereiche (Wertfaktor 1,3) einschließlich Gehölzbestände können durch die Festsetzung erhalten bleiben.

<u>Maßnahmen außerhalb des Plangebietes</u>
Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 4.846 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 145 von **4.846 Werteinheiten** wird über das **Ökokonto der Gemeinde Wietmarschen im Bereich „Lohner Sand“ (Flurstück 24/1, Flur 19, Gemarkung Lohne)** abgebucht.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs[12].

Die Gemeinde Wietmarschen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Das Plangebiet würde bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als gewerblich genutzte Fläche bestehen bleiben, die von der Erweiterung betroffenen Flächen (Gehölzbestände, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Gebüsche) blieben erhalten und könnten und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Füchtenfeld“ werden die Grundlagen für eine Ausweisung eines Gewerbegebietes geschaffen.
Bezüglich der Standortwahl ist festzuhalten, dass das Plangebiet einen direkten Anschluss an einen bereits vorhandenen Gewerbebetrieb findet und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Weitere über die in Kapitel 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft.

[12] Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.
Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.
Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:
Von der Ausweisung des Gewerbegebietes sind vornehmlich vereinzelte Gehölzbestände, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Gebüsche betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) und der Verlust von Lebensraum (Schutzgut Pflanzen/Tiere) durch die Flächeninanspruchnahme. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2023, einer Überprüfung der vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen in einem Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kapitel 5). Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇨ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇨ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇨ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSCHG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.*

12. BIMSCHV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist*.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. V. (2019). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

ECHOLOT GBR (2023): *Fledermauskundliche Untersuchung B-Plan Nr. 145 Gewerbegebiet Füchtenfeld – Endbericht 2023*.

HECKENROTH, H., BETKA, M., GOETHE, F., KNOLLE, F., NETTMANN, H.-K., POTT-DÖRFER, B., RABE, K., RAHMEL, U., RODE, M. & SCHOPPE, R. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 221-226, Hannover.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Nordhorn

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). *Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 2001, Nordhorn.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2015). *Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim.*

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück*, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIBIS®-Kartenserver (2022a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022d). Bodenkarte 1:50.000- Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022e). Altlasten. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022f). Grundwasserneubildung nach Methode mGROW22. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2022g). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.11.2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/ Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.11.2022 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): *Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen*. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4 (2013): 122-164.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2.
Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
2.8.2 (BRR) Rubus-/Lianengestrüpp	331	1,6	529,6
2.8.2 / 2.8.1 (BRR / BRU) Rubus-/Lianengestrüpp / Ruderalgebüsch	89	1,6	142,4
2.10.2 (HFMa) Strauch-Baumhecke	1.270	2,2	2.794
2.10.2 (HFMb) Strauch-Baumhecke	308	2,0	616
2.13.1 (HBE) Sonstiger Einzelbaum	(64)	2,2	128
2.16.3a (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	1.164	1,6	1.862,4
2.16.3b (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	700	1,8	1.260
4.13 / 10.4 / 2.13.1 (FG / UH / HBE) Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur / Sonstiger Einzelbaum	247	1,2	296,4
5.2.1 (NRS) Schilf-Landröhricht	38	2,0	76
10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	2.285	1,2	2.742
12.2 (BZ) Ziergebüsch	38	1,0	38
12.6 (PH) Hausgarten	1.668	1,3	2.168,4
12.8 (PA) Parkanlage	4.802	1,5	7.203
13.1.11 (OVW) Weg	94	0,0	0
13.7 (OE) Einzelhausbebauung	540	0,0	0
13.11.1 (OGG) Gewerbegebiet	24.301	0,0	0
Gesamt:	**37.875**		**19.728,2**

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **19.728 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Maßnahmenwert (WE)
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GRZ 0,8; Gesamtfläche: ca. 31.695 m²			
- Versiegelung (80 %)	25.356	0,0	0
- Freiflächen (20 %)	6.339	0,9	5.705,1
- Private Grünflächen / Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung: ca. 2.530 m²			
- Erhalt 2.10.2 (HFMa) Strauch-Baumhecke	1.055	1,5*	1.582,5
- Erhalt 2.10.2 (HFMb) Strauch-Baumhecke	310	2,0	620
- Erhalt 12.6 (PH) Hausgarten	460	1,3	598
- Erhalt 12.8 (PA) Parkanlage	705	1,5	1.057,5
Private Grünflächen (Parkanlage); Gesamtfläche: ca. 3.650 m²			
- Erhalt 12.6 (PH) Hausgarten	780	1,3	1.014
- Erhalt 12.8 (PA) Parkanlage	2.870	1,5	4.305
Gesamt:	**37.875**		**14.882,1**

* Durch die heranrückende Bebauung kommt es zu einem teilweisen Funktionsverlust der Strauch-Baumhecke, weshalb der Wertfaktor auf 1,5 herabgesetzt wird.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **14.882 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
19.728 WE	**-**	**14.882 WE**	**=**	**4.846 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **4.846 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.
Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 86.2 von **4.846 Werteinheiten** wird über das **Ökokonto der Gemeinde Wietmarschen im Bereich „Lohner Sand“ (Flurstück 24/1, Flur 19, Gemarkung Lohne)** abgebucht.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.
Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.
Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG[13] erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.[14]

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

[13] In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
[14] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.
Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.
Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

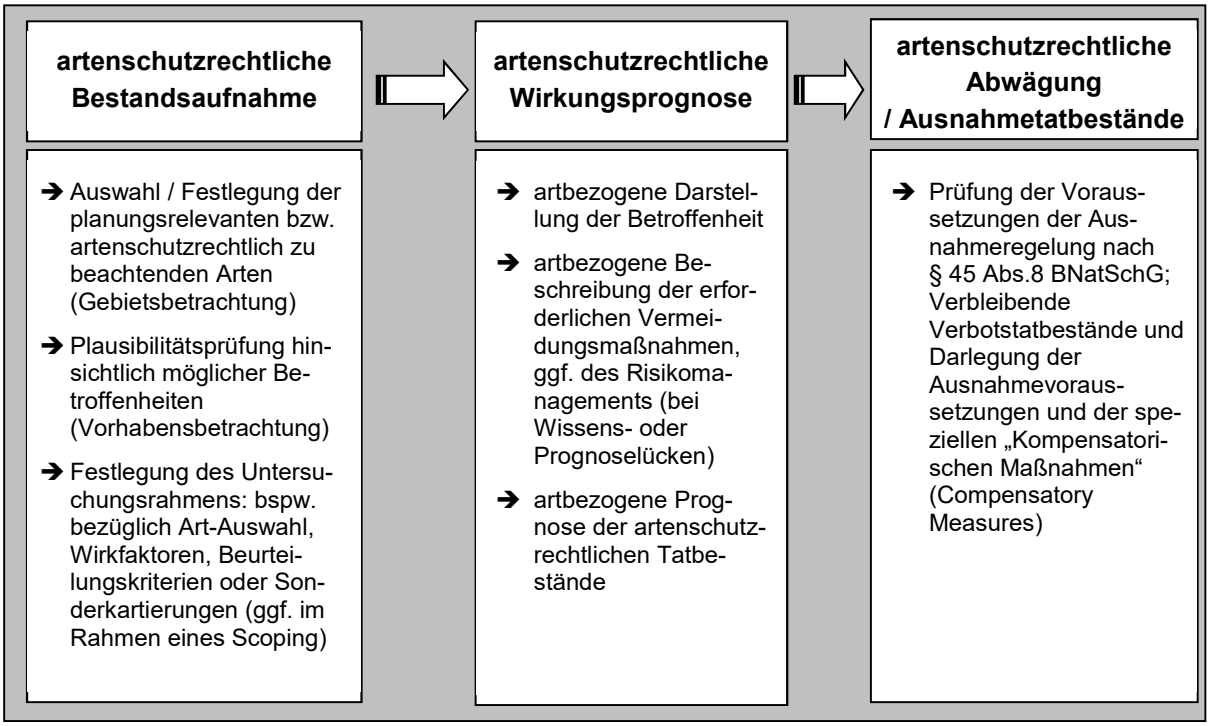

11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Füchtenfeld und beinhaltet die Flächen eines bestehenden Organveredelungs-Betriebes. Eine Beschreibung der am 03.11.2022 erfassten Biotoptypen inkl. fotografischer Dokumentation kann dem Umweltbericht (sh. Kap. 3.2) entnommen werden.

Der größte Teil des Plangebietes wird von bebauten bzw. versiegelten Flächen des vorhandenen Gewerbebetriebes eingenommen. Südöstlich lässt sich eine parkanlagenähnliche Grünfläche finden, innerhalb derer ein Zierteich liegt. Der dortige Baumbestand weist Brusthöhendurchmesser bis ca. 60 cm auf. Der Brusthöhendurchmesser einer Trauerweide beträgt ca. 100 cm. An einigen Gehölzen waren kleinere Spalten und Höhlungen vorzufinden. Nordwestlich befindet sich ein als Mitarbeiterunterkunft genutztes Wohnhaus mit dazugehörigem Hausgarten. Östlich davon befindet sich ein Graben, der beidseitig von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur begleitet wird. Im Norden des Plangebietes besteht eine von verschiedenen Gehölzbeständen und Gras-/ Staudenfluren eingenommene Grünfläche. Neben Brombeergestrüpp, verschiedenem Gehölzaufwuchs und einem älteren Einzelbaum (Eiche, Brusthöhendurchmesser ca. 60 cm) verläuft eine Strauch-Baumhecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Eine weitere Strauch-Baumhecke stockt im Südwesten. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume innerhalb dieser Strauch-Baumhecken beträgt zumeist bis 30 cm, bei einigen Gehölzen auch >30-40 cm.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird vor allem von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) eingenommen. Hinter der östlich angrenzenden „Füchtenfelder Straße“ / Kreisstraße 13 liegt eine Baumschule. Nördlich bis westlich liegt die Ortschaft Füchtenfeld mit wohnbaulich genutzten Grundstücken. An den nordwestlichen Plangebietsteil schließen sich zudem Sportplatzflächen an.

Die bestehende gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes ist als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere, Kollisionsgefahr usw.).

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung[15] weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche ausgewiesen sind. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 300 m nördlich des Plangebietes (für Gastvögel wertvoller Bereich; Teilgebiets-Nr.: 2.2.02.30; Teilgebietsname: W Dalum; Bewertungsstufe: Status offen).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim erfolgten im Jahre 2023 Erfassungen der Brutvögel (sh. Kap. 11.5) und Fledermäuse (ECHOLOT GBR 2023[16]), jeweils mit reduziertem Untersuchungsumfang. Weiterhin wurden die vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien überprüft (sh. Kap. 11.6).

[15] Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.01.2024 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

[16] ECHOLOT GBR (2023): *Fledermauskundliche Untersuchung B-Plan Nr. 145 Gewerbegebiet Füchtenfeld – Endbericht 2023*.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[17] (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz[18] sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	**Schutzstatus**	**Potentielles Vorkommen im Plangebiet**
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Ergebnis der Fledermaus-Erfassung: Sicherer Nachweis von 6 Arten (u. a. Nachweis einer Wochenstube der Zwergfledermaus). **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen**
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Derzeitig keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020[19])
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Ergebnis der Brutvogel-Erfassung: Nachweis von insgesamt 38 Arten, davon 25 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen**
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im TK25-Quadranten
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete; keine Nachweise oder Hinweise im Rahmen der Erfassung
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	

[17] NLWKN, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.
[18] NLWKN, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.
[19] ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V*. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammmolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, *Dytiscus latissimus*	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, *Cerambyx cerdo*	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen); fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse erfolgten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim im Jahre 2023 Erfassungen mit reduziertem Untersuchungsumfang sowie eine Überprüfung der vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Flächen eines vorhandenen Gewerbebetriebes, um diesem die Möglichkeit einer Erweiterung der baulichen Anlagen zu geben. Derzeitig besteht die Absicht, die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nach Norden zu erweitern.

Im Nordwesten und Südosten sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorgesehen, um die dortigen Grünanlagen zu erhalten. Weiterhin wird entlang eines größeren Teils der Plangebietsgrenze eine zumeist 5 m breite Erhaltungsfläche festgesetzt (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen), damit vorhandene Gehölzstrukturen zur Eingrünung bestehen bleiben.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung bereits vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung eines Großteils der nördlich gelegenen Gehölzstrukturen und Gras-/Staudenfluren. Auch der nördlich im Plangebiet gelegene Graben wird überplant. Der Gehölzverlust umfasst vor allem Brombeergestrüpp und jüngere Gehölzbestände (Aufwuchs), jedoch auch einen älteren Einzelbaum sowie Teile von Strauch-Baumhecken. Darüber hinaus gehen voraussichtlich Teile der sonstigen Grünanlagen verloren, da diese nicht vollständig als Grünflächen festgesetzt werden. Konkrete Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Die betriebsbedingten Störungen durch gewerbliche Nutzungen werden sich von dem vorhandenen Gewerbebetrieb aus nur geringfügig nach Norden vergrößern bzw. ausdehnen. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzungen um einen vorbelasteten Bereich. Optische Störwirkungen auf das Umfeld werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenze reduziert.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2023 erfolgte eine fledermauskundliche Untersuchung durch ECHOLOT GBR (2023). Insgesamt konnten dabei folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten:

„*Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wurden drei Höhlenbäume auf der 3,85 ha großen Vorhabenfläche erfasst.*“ (ECHOLOT GBR 2023, S. 4).

„*Vier der Gebäude wiesen Strukturen auf, die Fledermäuse zum Übertagen im Sommer nutzen könnten. An keinem der Gebäude konnten bei der Betrachtung von außen offensichtliche Quartiersstrukturen festgestellt werden, die eine Winterquartiertauglichkeit ableiten lassen.*“ (ebd., S. 5).

„*Auf der Eingriffsfläche wurde im Vergleich zum angrenzenden Umfeld eine hohe Fledermausaktivität festgestellt. Die größte Anzahl der Fledermausnachweise entfällt auf die Zwergfledermaus. Sie trat während aller drei Begehungen auf. Aktivitätsschwerpunkte lagen hier bei den morgendlichen Begehungen im Juli. Auch die Breitflügelfledermaus wurde während aller drei Begehungen nachgewiesen. Aktivitätsschwerpunkte dieser Art können nicht benannt werden. Weitere Fledermausarten wie die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler sowie eine weitere nicht eindeutig bestimmbare Art aus der Rufgruppe Nyctaloid wurden einmalig im Juni, der Kleinabendsegler und das Braune Langohr wurden einmalig im Juli erfasst. Konkrete Aktivitätsschwerpunkte können hier aufgrund der geringen Anzahl an Begehungen und der geringen Aktivität nicht festgelegt werden* […] (ebd., S. 7-8).

*Die **Zwergfledermaus** ist den gesamten Untersuchungszeitraum hindurch kontinuierlich im Plangebiet nachgewiesen worden. Dabei konnte sie insbesondere während Begehung 2 meist jagend an den Plangebietsgrenzen beobachtet werden. Jagende Individuen wurden zudem im Bereich der Gehölze nördlich des Plangebiets sowie an den zahlreichen Leuchtkörpern im Eingriffsbereich nachgewiesen. Am Gebäude J* [Verortung: sh. Abbildung 1] *wurden während der zweiten und dritten Begehung zwei Quartierstandorte am nordöstlichen Gebäudeteil unterhalb der abstehenden Metallattika des Flachdachs erfasst. In der Morgendämmerung konnten die Tiere erst schwärmend und letztendlich einfliegend beobachtet werden. Am Morgen des 16.07.2023 konnten 10 Tiere in das nach Norden gerichtete Quartier, am 27.07. konnten 25 in das nach Osten gerichtete Quartier einfliegende Tiere erfasst werden. Beide Quartiere sind Spalten unter der Metallattika, die das gesamte Flachdach des Gebäudes umsäumt. Dieser Gebäudeteil wurde auch schon während der Gebäudeuntersuchung im Vorfeld als Quartierstruktur mit einem mittleren Potenzial eingestuft* […]. *Unterhalb der Attika befindet sich an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes ein Leuchtelement, welches durchgängig nachts leuchtet und sich bei Tagesanbruch automatisch ausschaltet. Durch den nach unten gerichtetem Lichtstrahl, werden beide Quartiere vom Leuchtkörper leicht erhellt* […]. *Der Einflug der Fledermäuse in das Quartier wurde an beiden Morgen nach*

dem automatischen Ausschalten des Leuchtelements beobachtet. Die vorangegangene Schwärmphase fand jedoch auch während der Beleuchtungsphase statt. […]

*Die Nachweise für die **Breitflügelfledermaus** wurden über das Plangebiet verteilt erbracht. Räumliche Schwerpunkte waren hier nicht erkennbar. Im Rahmen der morgendlichen Quartiersuche wurden keine Quartierstandorte dieser gebäudebewohnenden Fledermausart nachgewiesen.*

*Die Kontakte der **Rauhautfledermaus**, des **Großen Abendseglers**, des **Kleinabendseglers** sowie der **Rufgruppe Nyctaloid** wurden innerhalb des Plangebiets jeweils nur einmal nachgewiesen. Da der Kontakt der Fledermausart aus der **Rufgruppe Nyctaloid** sehr kurzweilig war, konnte der Nachweis nicht näher bestimmt werden, ist jedoch wahrscheinlich einer Breitflügelfledermaus, einem Großen Abendsegler oder einem Kleinabendsegler zuzuordnen. Auch das Braune Langohr wurde nur einmal erfasst, jedoch außerhalb des Plangebiets im Siedlungsbereich.*

Während der morgendlichen Quartiersuche wurden keine Quartierstandorte weiterer gebäudebewohnender Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) nachgewiesen, noch konnten Hinweise erbracht werden, dass die zuvor erfassten Baumhöhlen Quartierstandorte von baumhöhlenbewohnenden Arten (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr) sind.“ (ebd., S. 8-9).

Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (ECHOLOT GbR 2023) entnommen werden.

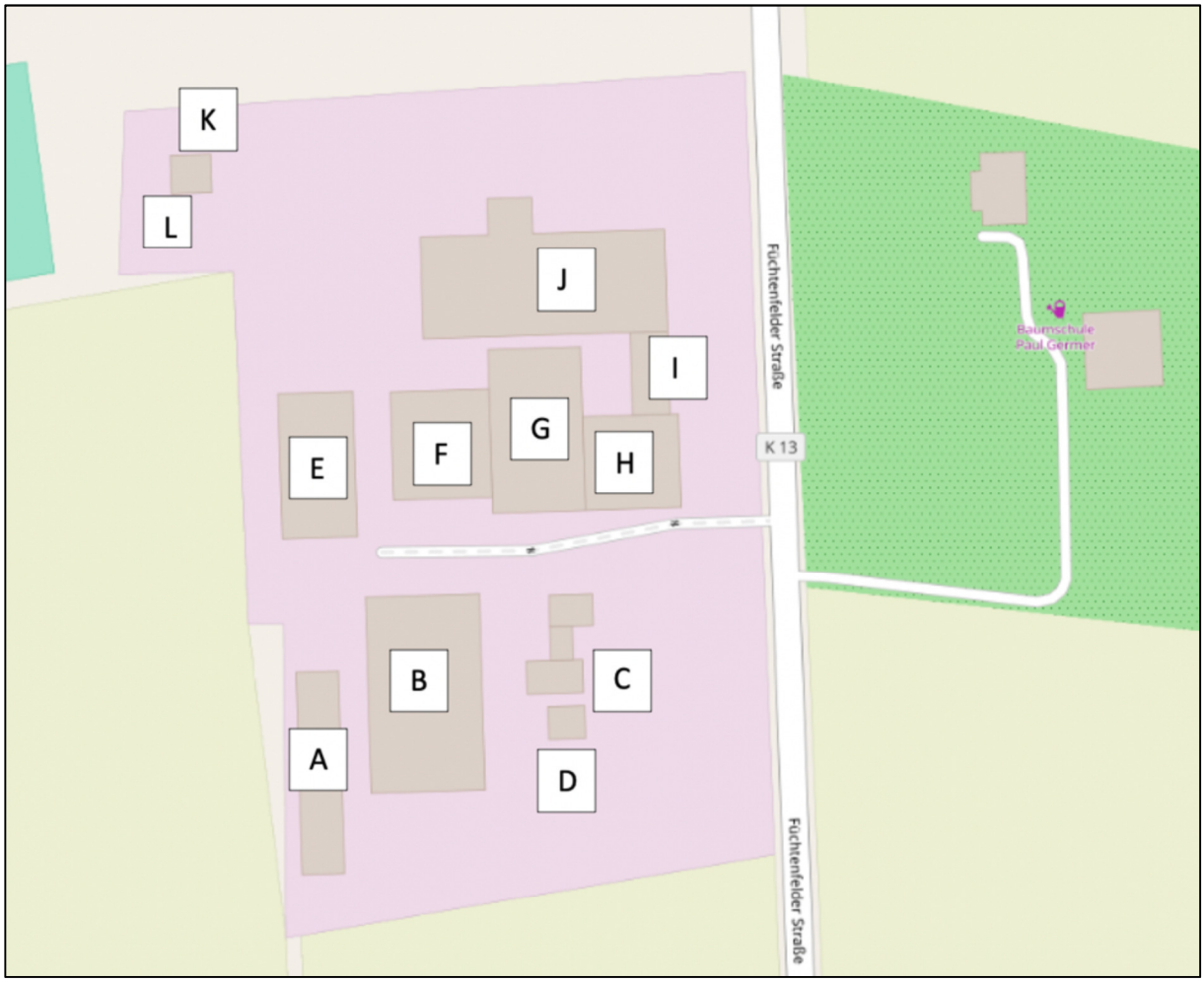

Abbildung 1: Verortung der Bestandsgebäude (A-K) aus ECHOLOT GBR (2023, S. 5).
[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

<u>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben</u>

<u>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?</u>

„*Im Rahmen der Untersuchung sind keine Quartiere der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten an den Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebiets gefunden worden. Ein Auslösen des* ***Verbotstatbestandes der Tötung*** *(§ 44 BNatSchG (1),1) kann daher für diesen Bereich ausgeschlossen werden. Sollten die erfassten Höhlenbäume im südöstlichen Teil des Eingriffsbereichs durch Arbeiten gefällt oder beeinträchtigt werden, kann* ***ohne*** *entsprechende* ***Vermeidungsmaßnahmen*** *die Auslösung des* ***Verbotstatbestandes*** *für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten* ***nicht ausgeschlossen*** *werden.*

Am Gebäude J [Verortung: sh. Abbildung 1] *wurden zwei Quartiere der Zwergfledermaus erfasst. Im Sommer nutzt hier eine Wochenstubengemeinschaft der Zwergfledermaus Hangplätze unterhalb der Metallattika zur Übertagung. Sollte an diesem Gebäude Anbaumaßnahmen stattfinden, können Tiere verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus kann lebensbedrohlicher Stress während der sensiblen Lebensphasen (Wochenstubenzeit) ebenfalls zum Tod der betroffenen Fledermäuse führen.* ***Ohne*** *entsprechende* ***Vermeidungsmaßnahmen*** *ist die Auslösung des* ***Verbotstatbestandes*** *der Tötung (§ 44 BNatSchG (1), 1) für die Zwergfledermaus* ***nicht auszuschließen****.*“ (ECHOLOT GbR 2023, S. 12-13).

Die nachgewiesenen Höhlenbäume im südlichen Plangebietsteil stocken innerhalb der geplanten Grünflächen und können somit bestehen bleiben. Darüber hinaus sind Baumfällarbeiten, Gehölzrodungen etc., in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, grundsätzlich innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollte entgegen der derzeitigen Annahme ein Fällen dieser Höhlenbäume erforderlich werden, sind diese ganzjährig zuvor auf einen Besatz mit baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu überprüfen. *„Finden sich Tiere in einer der Baumhöhlen, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Tiertötung zu vermeiden. Sind die Baumhöhlen nicht besetzt, können diese von einem Experten verschlossen werden, sodass eine Baumfällung danach jederzeit erfolgen kann."* (ECHOLOT GbR 2023, S. 14).

Konkrete Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Derzeitig besteht die Absicht, die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nach Norden zu erweitern. Sofern dabei Anbauarbeiten am Gebäudekomplex I / J (Verortung: sh. Abbildung 1) notwendig werden (oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten an diesem Gebäudekomplex), ist dabei Folgendes zu beachten:

„Fledermäuse sind während der Sommermonate, also auch während der sensiblen Lebensphasen (Wochenstubenzeit) am Gebäude J zu finden. Innerhalb dieser Phasen kann es im Rahmen der An- oder Neubauarbeiten zu Tiertötungen in Folge von lebensbedrohlichem Stress und erhöhter Verletzungsgefahr flugunfähiger Fledermäuse (Jungtiere (Zwergfledermaus)) kommen. Daher ist zunächst eine ***Bauzeitenbeschränkung*** *der Bauarbeiten* ***zur Hauptwochenstubenzeit*** *(Mitte April bis mindestens Mitte Juli) am Gebäudekomplex notwendig. Als Gebäudekomplex wird hier das Gebäude J sowie der Übergang zu Gebäude I bezeichnet, da die Metallattika an östlicher Seite des Gebäudes I fortläuft. Die Bauzeitenregelung trifft für alle Arbeitsschritte zu, die im Bereich möglicher Quartiere von Fledermäusen stattfinden.* […] *Da sich nicht nur innerhalb eines Jahres, sondern auch zwischen einzelnen Jahren Unterschiede bezüglich der genutzten Strukturen an einem Gebäude ergeben können, gilt die Bauzeitenregelung für den gesamten Gebäudekomplex im Eingriffsbereich* [Anm.: gemeint ist hier der Gebäudekomplex I / J].

Eine Nutzung des Quartiers während der Wintermonate ist als unwahrscheinlich anzusehen, kann aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wird zudem eine ***Bauzeitenbeschränkung*** *der Bauarbeiten auch* ***während der Winterruhe*** *von Fledermäusen (Ende November bis März) empfohlen, um mögliche Tiertötungen und/oder -störungen während der sensiblen Lebensphase (Winterschlaf) zu vermeiden.*

Neben der Bauzeitenbeschränkung ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, wenn es zu einem Anbau an Gebäude J kommen sollte. Dies bedeutet, dass Anbauarbeiten in Anwesenheit und nach Anleitung einer Fledermausexpertin/ eines Fledermausexperten erfolgen müssen. So wird gewährleistet, dass Fledermäuse während der Bauarbeiten unverletzt bleiben, ggf. sachgerecht geborgen und in andere Quartiere (Nisthilfen) umgesetzt werden können. Die ökologische Baubegleitung sollte in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen. Sollten die entsprechenden Gebäudeteile zum Zeitpunkt der angedachten Anbauarbeiten von einer kopfstarken Fledermausgruppe, besetzt sein, müssen die Arbeiten verschoben werden, bis die Tiere den betroffenen Bereich verlassen haben. Die Bergung einer kopfstarken Quartiergemeinschaft kann als erhebliche Störung gewertet werden. Einzeltiere können jedoch gezielt geborgen und in vorhandene, vorher angebotene Nisthilfen im nahen räumlichen Umfeld umgesetzt werden. Mit Hilfe der Bauzeitenbeschränkung sowie ei-

ner ökologischen Baubegleitung können Tiertötungen und die Auslösung des Tötungstatbestandes sowie des Störungstatbestandes vermieden werden." (ECHOLOT GbR 2023, S. 14-15).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

„*Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder Staubemissionen werden durch die Erschließung des Plangebiets erwartet. Da sich auf dem Plangebiet zwei Quartierstandorte von Fledermäusen befinden, kann der* ***Verbotstatbestand der erheblichen Störung*** *(§ 44 (1), 2 BNatSchG) durch diese Arbeiten ausgelöst werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die an den Gebäuden übertagenden Tiere auf störungsarme Bereiche z.B. die Attikastrukturen an anderen Bereichen desselben Gebäudes ausweichen können. Somit gehen die Bauarbeiten zwar mit einer Störung einher, diese ist aber nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der dort nachgewiesenen Fledermauspopulationen verschlechtert. Dies gilt nicht für die kritische Lebensphase der Hauptwochenstubenzeit. Hier kann erhöhter Stress zu Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergfledermauspopulation führen. Ohne entsprechende Maßnahmen ist der* ***Verbotstatbestand der erheblichen Störung*** *(§ 44 (1), 2 BNatSchG)* ***nicht auszuschließen****. Darüber hinaus können Gerüste, Gerüstabsicherung und Gerüstbeschilderungen den An- und Abflug an Quartierbereichen behindern, sodass der Quartierstandort der betroffenen Zwergfledermäuse von diesen nicht erreicht oder verlassen werden kann. Dies kann zu erheblichen Störungen der Lokalpopulation der Zwergfledermaus und ggf. sogar zum Tod der Tiere führen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann auch hier der* ***Verbotstatbestand der erheblichen Störung*** *(§ 44 (1), 2 BNatSchG)* ***ausgelöst*** *werden.*

Sowohl während der Bauarbeiten als auch auf der entstehenden Gewerbefläche kann es zu zusätzlicher nächtlicher Beleuchtung kommen. Im Bereich von Quartierstandorten kann auch dies dazu führen, dass Fledermäuse ihr Quartier nicht erreichen oder verlassen können. Dies gilt für alle Fledermausarten im Bereich ihrer Quartiere (VOIGT u. a., 2018). So zeigte eine Studie in Großbritannien, dass sich die Anzahl ausfliegender Mückenfledermäuse am Quartier mit zunehmender Lichtintensität verringerte (DOWNS, N.C. u. a., 2003). Auch dies würde für die betrachtete Wochenstubengemeinschaft mit der ***Auslösung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung*** *einhergehen. In Bezug auf die Jagdhabitate der nachgewiesenen Fledermausarten kann es durch zusätzliches Licht ggf. zur Störung von einzelnen Individuen kommen, jedoch nicht zu einer erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der erfassten Fledermausarten verschlechtert.*" (ECHOLOT GbR 2023, S. 13).

Auf eine zusätzliche Außenbeleuchtung des Gebäudekomplexes J (zur Verortung: sh. Abbildung 1) durch direktes Anstrahlen ist zu verzichten (auch während der Bauphase). Darüber hinaus kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei etwaigen An-, Umbau- oder Abrissarbeiten am Gebäudekomplex I / J (sh. unter Punkt 1 bzw. 3) abgewendet werden.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

„*Voraussichtlich kommt es zu einer Entnahme der Gehölze im nördlichen Teil des Plangebiets. Hier wurden keine Quartierbäume baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten festgestellt. Die Quartierbäume im südlichen Plangebiet sollen nach jetzigem Kenntnisstand bestehen bleiben. Somit kommt es nicht zu einem Verlust von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Werden Quartierstrukturen der Zwergfledermaus im Rahmen der An- oder Neubauarbeiten am Gebäude J* [Verortung: sh. Abbildung 1] *oder Quartierstrukturen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten an den erfassten Höhlenbäumen entfernt oder zerstört, verschlossen oder stark beleuchtet, kommt es zum Verlust bzw. Funktionsverlust ihrer Lebensstätte.* ***Ohne Vermeidungsmaßnahmen*** *kommt es hier zur* ***Auslösung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Lebensstätten****.*“ (ECHOLOT GbR 2023, S. 13).

Konkrete Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Derzeitig besteht die Absicht, die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nach Norden zu erweitern. Sofern An-, Umbau- oder Abrissarbeiten am Gebäudekomplex I / J (Verortung: sh. Abbildung 1) notwendig werden sollten, ist dabei Folgendes zu beachten:

„*Bei einem Verschluss der Quartierstrukturen* [am Gebäude J] *z.B. durch einen Anbau kommt es zum Verlust der Lebensstätte. Um den Funktionsverlust der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu vermeiden, ist dieser durch geeignete Quartierersatz- und CEF-Maßnahmen auszugleichen.* […] *Nisthilfen, die zum Erhalt der Kontinuität der Lebensstätten-Funktion entfallener Quartierstandorte dienen, sind mit zeitlichem Vorlauf und dauerhaft an geeigneter Stelle an einem anderen Gebäude oder in räumlicher Nähe zu installieren. Nur so kann die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Gesamtlebensstätte kontinuierlich erhalten bleiben. Nisthilfen, die in dem Rahmen einmal installiert wurden, müssen am Standort verbleiben und sollten nicht mehr versetzt werden. Daher ist eine Installation an Gebäuden, an denen noch Anbauarbeiten stattfinden als Maßnahmenstandort ausgeschlossen. Falls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Quartierstandorte entdeckt werden, sind auch diese zusätzlich durch entsprechende Nisthilfen zu ersetzen. Bei der Wahl der Nisthilfenstandorte ist darauf zu achten, dass eine zukünftige Beleuchtung unterbleibt und auch eine Beeinträchtigung durch vorübergehende Baustellen- oder Materiallagerplatzbeleuchtung verhindert wird*.“ (ECHOLOT GbR 2023, S. 15).

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen An-

forderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)[20]. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. „*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen … ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden*.“ (NLSTBV 2011).

Im Jahre 2023 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel mit einem reduzierten Untersuchungsumfang (sh. Kap. 11.5). Als Ergebnis dieser Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass dabei insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Darunter befinden sich folgende 25 Arten, denen der Status „Revierinhaber“ zugewiesen wird: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden die Arten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen. Hiervon erhielt keine Art den Status „Revierinhaber“. Der Mäusebussard und die Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste eingestuft, wobei dem Plangebiet keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zugeschrieben wird. Die Arten Graureiher und Star wurden als Überflieger, der Bluthänfling als Überflieger und Durchzügler festgestellt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme einer im Norden des Plangebietes gelegenen Grünfläche mit zumeist jüngeren Gehölzstrukturen und Gras-/ Staudenfluren. Teile der sonstigen Grünanlagen könnten ebenfalls verloren gehen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen müssen Gehölzrodungen/Baumfällungen und die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison er-

[20] Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

folgen (s. u.). Konkrete Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sofern derartige Maßnahmen erforderlich werden sollten, gilt die vorgenannte zeitliche Beschränkung entsprechend.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (Habitatausstattung des Plangebietes sowie Vorbelastungen durch den Gewerbebetrieb) und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die potentiell betroffenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich. Für die wenigen betroffenen Gebüsch-, Gehölz- und Bodenbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp) verbleiben sowohl innerhalb des Plangebietes (Erhalt von Teilen der Grünanlagen und Gehölzstrukturen) als auch im unmittelbaren Umfeld (u. a. angrenzende Heckenstrukturen, östlich gelegene Baumschule) ausreichend geeignete Habitatstrukturen, die von diesen Arten genutzt werden können. Eine Überplanung von Niststandorten baumhöhlen- (z. B. Kohlmeise) und gebäudebrütender (z. B. Hausrotschwanz) Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bedingt, da keine Höhlenbäume oder Gebäude überplant werden.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme eines Großteils der nördlich im Plangebiet gelegenen Gehölzstrukturen und Gras-/Staudenfluren sowie eines dort gelegenen Grabens. Der Gehölzverlust umfasst vor allem Brombeergestrüpp und jüngere Gehölzbestände (Aufwuchs), jedoch auch einen älteren Einzelbaum sowie Teile von Strauch-Baumhecken. Darüber hinaus gehen voraussichtlich Teile der sonstigen Grünanlagen verloren, da diese nicht vollständig als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt wer-

den. Konkrete Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind zum aktuellen Kenntnisstand nicht bekannt. Derzeitig besteht die Absicht, die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nach Norden zu erweitern.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2023, jeweils mit reduziertem Untersuchungsumfang, einer Überprüfung der vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Eine potentielle Betroffenheit bei Umsetzung der Planung besteht für die Artgruppen der europäischen Vogelarten sowie für Fledermäuse. In Bezug auf Amphibien ist festzuhalten, dass keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Erfassung nachgewiesen wurden und Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der angetroffenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können.

Für europäische Vogelarten werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in Form einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung etc. erforderlich. Hinsichtlich der Artgruppe der Fledermäuse ist festzuhalten, dass für die Umsetzung der aktuellen Planung (kein Verlust von Höhlenbäumen sowie keine konkreten Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand) ebenfalls allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ausreichen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen am Gebäudebestand.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen außerhalb der genannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Auf eine zusätzliche Außenbeleuchtung des Gebäudes mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J; zur Verortung sh. Abbildung 1) durch direktes Anstrahlen ist zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung

von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

- Sofern Abriss-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen am Gebäudekomplex mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäudekomplex I / J; zur Verortung sh. Abbildung 1) erfolgen sollen (zum derzeitigen Kenntnisstand nicht vorgesehen), ist dabei Folgendes zu beachten:
  - Die baulichen Maßnahmen sind außerhalb der Hauptwochenstubenzeit (diese erstreckt sich von Mitte April bis mindestens Mitte Juli) durchzuführen. Weiterhin wird eine Beschränkung auf die Zeit außerhalb der Winterruhe empfohlen (diese erstreckt sich von Ende November bis März).
  - Für Anbaumaßnahmen am Gebäude mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J) ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fledermauskundige Person erforderlich.
  - Sollte es bei baulichen Maßnahmen am Gebäude mit nachgewiesener Quartierfunktion für Zwergfledermäuse (Gebäude J) zu einem Verschluss der Quartierstrukturen kommen, wäre der Verlust der Quartierfunktion mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen. Dies gilt auch für weitere Quartierstandorte, die ggf. im Rahmen der ökologischen Baubegleitung entdeckt werden. Die konkrete Festlegung von Umfang und Standorten zur Umsetzung der Maßnahmen wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, Umweltbaubegleitung) getroffen.

11.5 Brutvogel-Erfassung

11.5.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig, neben der Erfassung des Brutvogelbestandes Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)[21].

Die Brutvogel-Erfassung erfolgte in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005[22]) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Jahre 2023 eine Brutvogel-Erfassung mit einem reduzierten Untersuchungsumfang von 4 flächendeckenden Begehungen zwischen Ende April und Anfang Juni durchgeführt.

Die Erfassung erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie im Wesentlichen des unmittelbaren Umfeldes (soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind). Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten und die Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). An den Begehungsterminen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (Bv) und Brutnachweis (Bn).

Zusätzlich wurden bei der Auswertung – sofern vorhanden – Nachweise berücksichtigt, die im Rahmen der ebenfalls im Jahre 2023 erfolgenden Amphibien- und Fledermaus-Erfassungen gelangen.

Im Zweifelsfall wurde aufgrund der reduzierten Begehungsanzahl aus Vorsorgegründen bereits eine revieranzeigende Beobachtung als Revier gewertet.

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Amphibien erfolgten an folgenden Terminen:

[21] Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

[22] SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Tabelle 5: Brutvogel- und Amphibien-Erfassungstermine inkl. Wetterlage

Datum	Uhrzeit	Wetter
29.03.2023 (nur Amphibien)	13:05 – 14:15	Bedeckt; sehr leichter bis leichter Wind; 11 °C
25.04.2023	6:35 – 8:00	Bedeckt; leichter bis sehr leichter Wind; 5 °C bis 6 °C
12.05.2023	6:20 – 7:50	Bedeckt; leichter bis sehr leichter Wind; 12 °C bis 13 °C
26.05.2023	6:30 – 8:00	(Leicht) bewölkt; leichter Wind; 6 °C bis 10 °C
05.06.2023	7:05 – 8:35	Sonnig; leichter Wind; 10 °C bis 13 °C

11.5.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 25 Brutvogelarten, denen der Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes zugewiesen wird. Von den 5 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ wurde keine Art als „Revierinhaber“ eingestuft.

Legende:
Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“[23] in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen[24].

Schutz-Status:
EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)
Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen
D; N; B = Rote Liste-Status in **D**eutschland (RYSLAVY et al. 2020[25]) / **N**iedersachsen / Region **T**iefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022[26]): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):
R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (Bv) und Brutnachweis (Bn))
B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet
* die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

[23] Vgl. ALBRECHT et al. (2014)
[24] Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.
[25] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
[26] KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

Tabelle 6: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz-status	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T	S	
Amsel		-	-	-	R (Bn)	
Austernfischer		-	-	-	B	
Bachstelze		-	-	-	R (Bv)	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	
Bluthänfling		3	3	3	G	Sichtung von Durchzüglern und Überfliegern
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	
Dohle		-	-	-	N, G	
Dorngrasmücke		-	-	-	R (Bv)	
Eichelhäher		-	-	-	G	
Elster		-	-	-	R (Bv)	
Gartenbaumläufer		-	-	-	R (Bv)	
Gartenrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	
Gelbspötter		-	V	V	R (Bv)	Brutverdacht im Nordwesten des Plangebietes
Gimpel		-	-	-	B	
Goldammer		-	V	V	R (Bv), B	Revierinhaber nördlich bis nordöstlich des Plangebietes und zusätzlich eine Brutzeitfeststellung südlich des Plangebietes
Graureiher		-	3	3	G	Zweimalige Sichtung von Überfliegern
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	
Haussperling		-	-	-	R (Bv)	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	
Hohltaube		-	-	-	N	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	
Klappergrasmücke		-	-	-	B	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	
Mäusebussard	**s**	-	-	-	N	Einmalige Sichtung bei der Nahrungssuche
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	
Rabenkrähe		-	-	-	N, G	
Rauchschwalbe		V	3	3	N	Mehrmalige Sichtung von überfliegenden bzw. nahrungssuchenden Individuen
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	
Star		3	3	3	G	Zweimalige Sichtung von Überfliegern
Stieglitz		-	V	V	R (Bv)	Brutverdacht östlich des Plangebietes
Stockente		-	V	V	B	Zweimalige Sichtung eines einzelnen Männchens
Sumpfmeise		-	-	-	R (Bv)	
Türkentaube		-	-	-	R (Bv)	
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	

11.5.3 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) wurden folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ eingestuft: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.
Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vgl. Tabelle 6).
Eine kartografische Darstellung von Brutvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz kam bei der vorliegenden Untersuchung nicht zum Tragen, da keine Art mit besonderer Planungsrelevanz mit dem Status „Revierinhaber“ bzw. ein Brutplatz einer solchen Art nachgewiesen werden konnte.
Für eine Bewertung des Plangebietes als Brutvogellebensraum nach BEHM & KRÜGER (2013)[27] ist der Untersuchungsraum zu klein. Aus diesem Grund erfolgt eine Einstufung nach BRINKMANN (1998)[28]. Streng geschützte Arten werden jedoch über beide Bewertungssysteme nicht erfasst. Gemäß der Bewertung des Tierlebensraumes nach BRINKMANN (1998) ist dem Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld aufgrund des Fehlens von Vorkommen (Revierinhaber) gefährdeter Arten eine geringe Bedeutung für Brutvögel zuzuweisen.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Bluthänfling: Für den Bluthänfling liegen Feststellungen von acht Individuen am 29.03.2023 nordöstlich des Plangebietes und von zwei überfliegenden Individuen am 05.06.2023 westlich des Plangebietes vor. Bei der ersten Feststellung dürfte es sich um Durchzügler handeln. Weitere Beobachtungen liegen für die Art nicht vor. Die Art erhält den Status „Gastvogel“ (Durchzügler und Überflieger).

Graureiher: Am 12.05.2023 konnten drei überfliegende Individuen beobachtet werden, die von Norden kommend in südliche Richtung flogen. Eine weitere Beobachtung eines einzelnen von Westen nach Osten fliegenden Individuums gelang am 26.05.2023. Weitere Beobachtungen liegen für die Art nicht vor. Die Art erhält den Status „Gastvogel“ (Überflieger).

Mäusebussard: Der Mäusebussard konnte am 05.06.2023 auf einem Sportplatz nordwestlich des Plangebietes sitzend beobachtet werden, wo sich dieser vermutlich zur Nahrungssuche aufhielt. Weitere Beobachtungen liegen für die Art nicht vor. Die Art erhält daher den Status „Nahrungsgast“. Eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat kann dem Plangebiet auf Grundlage dieser Feststellung sowie aufgrund des großen Aktionsraumes der Art und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht attestiert werden.

[27] BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): *Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 2 (2/4): 55-69, Hannover.
[28] BRINKMANN, R. (1998): *Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 18, Nr. 4, Hannover.

Rauchschwalbe: An den drei Begehungsterminen vom 12.05.2023 bis zum 05.06.2023 wurden jeweils ein bis zu zwei Individuen gleichzeitig beim Überfliegen bzw. Kreisen im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gesichtet. Ein Niststandort konnte innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Das Plangebiet selbst dürfte der Art als Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung dienen.

Star: Im Rahmen der Untersuchung wurden ein einzelnes Individuum am 12.05.2023 sowie drei Individuen am 05.06.2023 beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet. Weitere Beobachtungen liegen für die Art nicht vor. Die Art erhält den Status „Gastvogel“ (Überflieger).

11.5.4 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel im Jahre 2023 konnten insgesamt 38 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) nachgewiesen werden, wovon 25 Arten als „Revierinhaber“ eingestuft wurden.
Als „Arten besonderer Planungsrelevanz“ traten die Arten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Star auf. Hiervon erhielt keine Art den Status „Revierinhaber“. Der Mäusebussard und die Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste eingestuft, wobei dem Plangebiet keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zugeschrieben wird. Die Arten Graureiher und Star wurden als Überflieger, der Bluthänfling als Überflieger und Durchzügler festgestellt.
Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich größtenteils um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Auch diese Arten sind als europäische Vogelarten geschützt.
Dem Untersuchungsgebiet wird aufgrund des Fehlens von Vorkommen (Revierinhaber) gefährdeter Arten eine geringe Bedeutung für Brutvögel zugewiesen.
Durch weitere Prüfschritte ist im weiteren Verfahren (Artenschutzbeitrag / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: sh. Kap. 11.4) festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleibt.

11.6 Amphibien-Erfassung (Übersichtskartierung)

11.6.1 Methodisches Vorgehen

Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim im Hinblick auf zu untersuchende Tierartengruppen ergab, dass im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewässer auf Laichaktivität von Amphibien überprüft werden sollen.
Im Zuge bzw. Nachgang der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und einer separaten Begehung vor Beginn der Brutvogel-Erfassung (sh. Tabelle 5) erfolgte eine Inaugenscheinnahme (Sichtung und Verhören, kein Reusenfang) im Plangebiet vorhandener potentieller Reproduktionsgewässer (Kontrolle, ob Laichaktivität stattfindet). Zusätzlich wurden die als Sommerlebensräume geeigneten Biotoptypen (Gehölzstrukturen, Brachflächen etc.) auf mögliche Vorkommen von Amphibien geprüft (inkl. Suche in potentiellen Tagesverstecken).
Ziel der Untersuchung war es, mögliche Funktionen und Bedeutungen des Plangebietes und seiner Randbereiche im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer) oder Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung (Sommerlebensräume) für Amphibien einzuschätzen und mögliche Artvorkommen festzustellen.

11.6.2 Ergebnisse und Bewertung

In den Entwässerungsgräben im Norden innerhalb des Plangebietes sowie am westlichen und nördlichen Plangebietsrand außerhalb des Plangebietes konnten keine Hinweise auf Laichaktivität (Laich, Larven, rufende Individuen etc.) festgestellt werden.
Dagegen wurden an einem im südöstlichen Teil des Plangebietes gelegenen zweigeteilten Zierteich mehrere hundert Erdkröten-Kaulquappen (*Bufo bufo*) im nördlichen Teil des Teiches gesichtet und am 26.05.2023 gelang dort der Totfund eines einzelnen juvenilen Grasfrosches (*Rana temporaria*), der zumindest in der Vorwarnliste für Deutschland[29] aufgeführt wird. Am südlichen Teil des Teiches wurden am 05.06.2023 drei Teichfrösche (*Pelophylax* kl. *esculentus*) nachgewiesen. Der Nachweis von Molchen gelang trotz intensiver Beobachtung nicht. Stattdessen wurde zumindest in dem nördlichen Teil des Zierteiches ein Fischbesatz festgestellt. Vorkommen streng geschützter Arten oder artenschutzrechtlich besonders relevanter Arten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Auch die Suche in potentiellen Tagesverstecken (unter Totholz etc.) ergab keine weiteren Funde von Amphibienarten.
Insgesamt lässt sich festhalten, dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse (kein Nachweis gefährdeter, streng geschützter oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Arten sowie allenfalls kleine Bestände der nachgewiesenen Arten) nicht von einer besonderen Bedeutung (bedeutsame Fortpflanzungsvorkommen) der Gewässer innerhalb des Plangebietes für die Amphibienfauna ausgegangen wird. Das Plangebiet weist im Ergebnis der Untersuchung keine besondere Bedeutung als Sommerlebensraum auf. Migrationsräume besonde-

[29] ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

rer Bedeutung lassen sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht herleiten bzw. darstellen und werden aufgrund der Lage und Umgebung des Plangebietes auch nicht erwartet.

11.6.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Übersichtskartierung zu den Amphibien im Jahre 2023 konnten an einem Zierteich im südöstlichen Plangebietsteil allenfalls kleine Bestände der nicht bestandsgefährdeten und in Niedersachsen sehr häufigen bis häufigen Arten[30] Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen werden, weshalb nicht von einer besonderen Bedeutung der Gewässer innerhalb des Plangebietes für die Amphibienfauna ausgegangen wird. Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Der Grasfrosch wird für Deutschland aktuell zumindest in der Vorwarnliste aufgeführt. Das Plangebiet weist im Ergebnis der Untersuchung keine besondere Bedeutung als Sommerlebensraum auf. Zudem lassen sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Migrationsräume besonderer Bedeutung herleiten bzw. darstellen und werden aufgrund der Lage und Umgebung des Plangebietes auch nicht erwartet.

[30] PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): *Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen*. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4 (2013): 122-164.

11.7 Bestandsplan

sh. nächste Seite

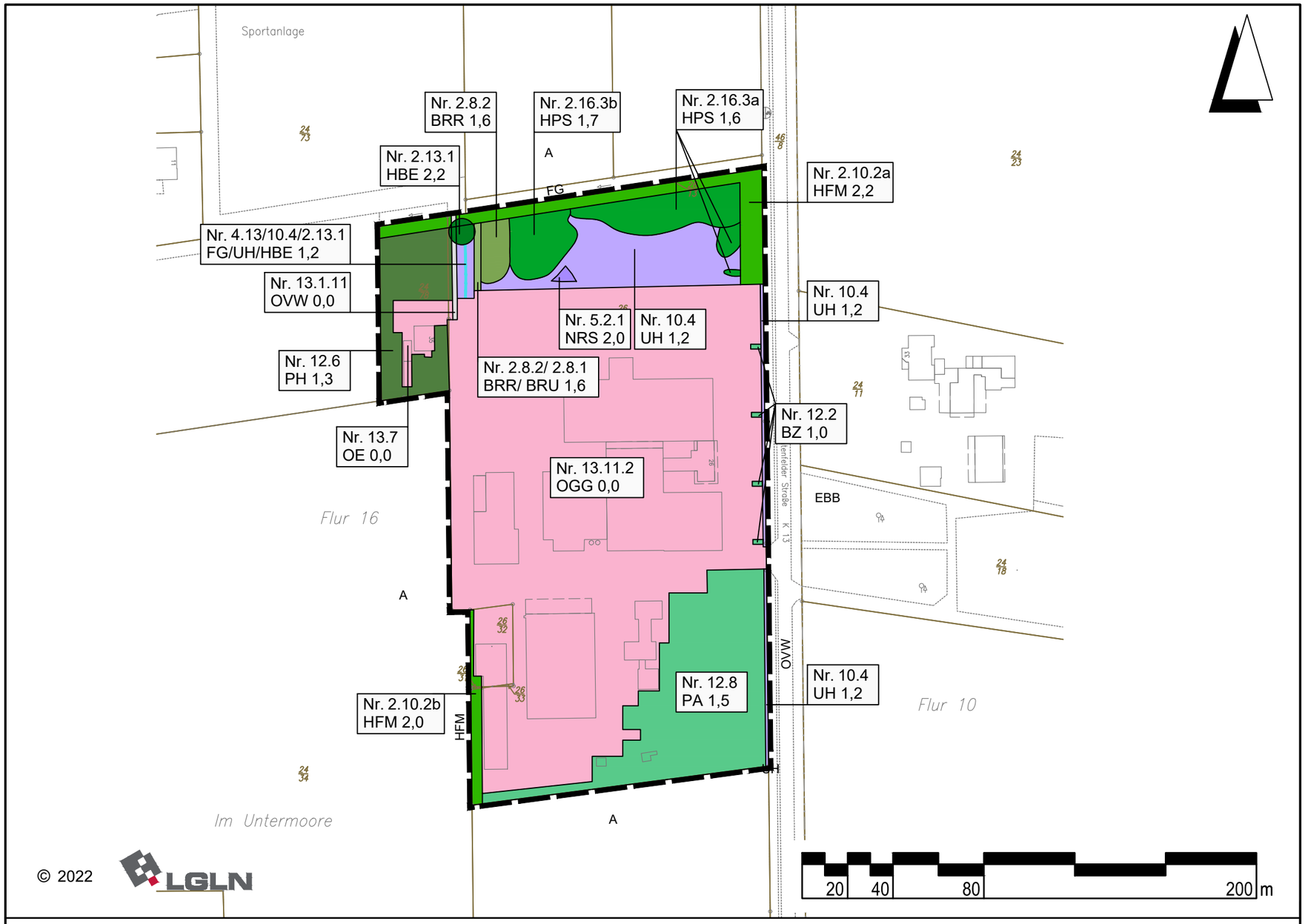

© 2022 LGLN

Legende

Geltungsbereich

Nr. 13.11.2 — Erläuterung sh. Text
OGG 0,0 — Wertfaktor

Nachrichtliche Darstellung:

Weitere Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

A (11.1)	Acker
OVW (13.1.11)	Weg
OVS (13.1.1)	Straße
EBB (11.3.1)	Baumschule

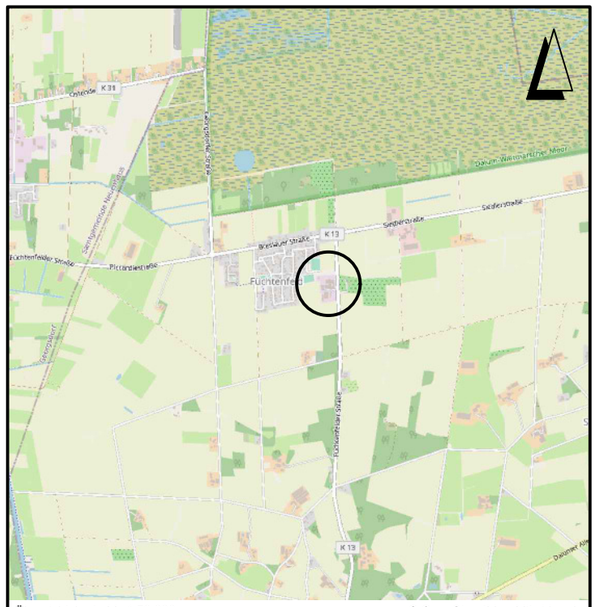

Übersichtskarte M. 1:50.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Nr.	Biotoptyp	Code
2.8.2	Rubus-/ Lianengestrüpp	BRR
2.8.2/2.8.1	Rubus-/ Lianengestrüpp/	BRR/ BRU
2.10.2a,b	Strauch-Baumhecke	HFM
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum	HBE
2.16.3a,b	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS
4.13/10.4/2.13.1	Graben/ Halbruderale Gras- und Staudenflur/ Sonstiger Einzelbaum	FG/UH/HBE
5.2.1	Schilf-Landröhricht	NRS

Nr.	Biotoptyp	Code
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
12.2	Ziergebüsch	BZ
12.6	Hausgarten	PH
12.8	Parkanlage	PA
13.1.11	Weg	OVW
13.7	Einzelhausbebauung	OE
13.11.2	Gewerbegebiet	OGG

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 29.01.2024 i.V. Holger Böhm

	Datum	Zeichen
bearbeitet	01.2024	Ka
gezeichnet	01.2024	KH
geprüft	01.2024	Ka
freigegeben	29.01.2024	Boe

Pfad: H:\WIETMAR\222238\PLAENE\UP\up_be-01.dwg(Bestandsplan (UBR))

Gemeinde Wietmarschen
Bebauungsplan Nr. 145
"Gewerbegebiet Füchtenfeld"

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:2.000

Plotdatum: 2024-01-29 Speicherdatum: 2024-01-29